

Satzung

des Soldaten- und Veteranenvereins Ried e. V. gegr. 1884

Satzungsänderung vom 25. 01. 2003

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ausscheiden aus dem Verein
- § 7 Ausschluß
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Die Vereinsleitung
- § 14 Beschlußfassung in der Vereinsleitung
- § 15 Aufgaben der Vereinsleitung
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Betriebsmittel
- § 19 Jahresmitgliedsbeitrag
- § 20 Aufgaben des Kassiers
- § 21 Aufgaben des Schriftführers
- § 22 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Soldaten- und Veteranenverein Ried gegr.1884 e. V.“ und hat seinen Sitz in Ried.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist unabhängig, selbstständig, politisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied in der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung 1956 e. V. (BKV).

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- (1) Das Andenken gefallener und verstorbener Kameraden zu pflegen und die gute Tradition deutschen Soldatentums, insbesondere Liebe und Treue zu Volk und Heimat zu erhalten.
- (2) Sich im Rahmen unserer freiheitlich demokratischen Verfassung für Frieden, Freiheit und Völkerverständigung einzusetzen.
- (3) Kontakte mit der heutigen Bundeswehr und den Reservisten der Bundeswehr, sowie mit anderen Krieger- und Soldatenvereinen zu unterhalten.
- (4) Um insbesondere den jungen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, den Schießsport pflegen zu können, dürfen Schützenabteilungen ins Leben gerufen werden.
- (5) Beim Ableben eines Vereinskameraden diesem die letzte Ehre zu erweisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Einzahlungen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person unter Anerkennung der Satzung werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 - (a) einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
 - (b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - (a) Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
 - (b) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - (c) Beim Verein Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung:
 - (a) Die Bestrebungen des Vereins kräftig zu fördern.
 - (b) Jede das Ansehen des Vereins schädigende Handlung zu unterlassen.
 - (c) Die Satzung des Vereins zu befolgen.
 - (d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
 - (e) Die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 6 Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Durch Ableben.
 - (b) Durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
 - (c) Durch Ausschluß (§7).
 - (d) Durch Auflösung des Vereins (§ 22).

§ 7 Auschluß

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) Wegen einer unehrenhaften Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - (b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - (c) Bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 - (d) Wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet werden. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Vereinsleitung zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Festsetzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß hat Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, daß der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Briefes durch die Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:
 - (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Die Vereinsleitung
 - (c) Den Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Entscheidungsinstanz des Vereins und findet alljährlich tunlichst in der Zeit vom Januar bis April statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung muß mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluß fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der 2. Vereinsvorsitzende die Leitung der Versammlung. Ist dieser ebenfalls verhindert oder Gegenstand der Beratung so geht die Leitung an den 3. Vereinsvorsitzenden.

- (4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 2.Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- (a) Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
 - (b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
 - (c) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages (§ 19).
 - (d) Festsetzung und Abänderung der Satzung (§ 22).
 - (e) Wahl der Vereinsleitung (§ 13).
 - (f) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - (g) Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge (§ 5).
 - (h) Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung (§ 13/2).
 - (i) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins (§ 22).

§ 7 Die Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem:
- (a) 1.Vereinsvorsitzenden
 - (b) 2.Vereinsvorsitzenden
 - (c) 3.Vereinsvorsitzenden
 - (d) 1.Schriftführer
 - (e) 2.Schriftführer
 - (f) 1.Kassier
 - (g) 2.Kassier
 - (h) Reservistenvertreter
 - (i) Verbindungsmann Bw
 - (j) sowie bis zu zehn Vereinsmitgliedern als Beisitzer
- (k) welche auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Vorstandes können die Mitglieder der Vereinsleitung auf Antrag der Mitgliederversammlung auch per Handzeichen gewählt werden. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Es besteht auch die Möglichkeit, daß zwei Ämter von einer Person ausgeübt werden. Nicht der Vereinsleitung angehören dürfen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (§12/f).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung (§ 7) hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

- (3) Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluß der Vereinsleitung eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vereinsleitung. Wahlweise kann auch auf Beschluß der Vereinsleitung binnen drei Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu vorstehenden Bedingungen eine Neuwahl des Amtes vorgenommen werden.

§ 14 Beschlußfassung in der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:
- (a) Aufstellung des Tätigkeitsberichtes
 - (b) Vorprüfung des Kassenberichtes.
 - (c) Aufstellung des Haushalts- und Terminplanes für das kommende Jahr.
 - (d) Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 - (e) Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.
 - (f) Bestimmung des Vereinslokals.
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vereinsvorsitzenden, aus dem 2.Vereinsvorsitzenden und dem 3.Vereinsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt (§ 13). Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.
- (2) Der 1. Vereinsvorsitzende, der 2.Vereinsvorsitzende und der 3.Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2.Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1.Vereinsvorsitzende verhindert ist. Sinngemäß gilt dies ebenso für den 3.Vereinsvorsitzenden. Der 1.Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Termin sowie den Tagungsort.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vereinsintern gilt, daß der 1. Vereinsvorsitzende, der 2.Vereinsvorsitzende und der 3.Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 300.--€ vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen. Der 1.Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung. Ebenso sind die vom Kreis-, Bezirks- und Landesverband ergangenen Anweisungen zu befolgen.

§ 18 Betriebsmittel

- (1) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke (§2) nötigen Mittel werden beschafft durch:
 - (a) Mitgliederbeiträge
 - (b) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - (c) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetztem Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§ 20 Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere:
 - (a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
 - (b) Die Jahresrechnung nach Jahresabschluß so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
 - (c) Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.
 - (d) Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
 - (e) Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 21 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt am Jahresschluß im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung an.

§ 22 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Ried, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für Instandsetzung und Pflege der Kriegerehrenmale innerhalb der Ortsteile Ried, Hörmannsberg, Sirchenried und Zillenbergr zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ried, den 25.Januar 2003

Die Vereinsleitung

1.Vorstand

2.Vorstand

3.Vorstand

1.Schriftführer

1.Kassier

Reservistenvertreter

Verbindungsmann Bw